

Die **Gemeinde Obermichelbach** erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen vom 22. Mai 2017

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in höchstem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

II. Bürgermedaille

§2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 10 nicht hinausgehen.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille schließt eine spätere Ernennung zum Ehrenbürger nicht aus.
- (3) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift Gemeinde Obermichelbach und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz die Worte „In Anerkennung für besondere Verdienste“.
- (4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde enthält den folgenden Wortlaut:

*„... hat sich um die Gemeinde Obermichelbach besonders verdient gemacht. Der Gemeinderat verleiht ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille.
(Ort) (Datum); (Name); 1. Bürgermeister“*

III. Ehrennadel der Gemeinde

§ 3

- (1) Für besondere Verdienste oder Leistungen kann die Ehrennadel der Gemeinde Obermichelbach verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel der Gemeinde wird an dieselbe berechnigte Person nur einmal verliehen.

IV. Sportlerehrung

§4

- (1) Allen Mitgliedern und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere sportliche Leistungen und Erfolge oder für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports eine Dankes- oder Ehrenurkunde überreicht werden. Dies gilt auch für Sportler mit Wohnsitz in der Gemeinde in auswärtigen Vereinen.
- (2) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Sportvereines voraus.

V. Vorgehensweise

§ 5

Alle Vorschläge sind bis zum 30. September eines Kalenderjahres in der Verwaltung einzureichen. Dazu wird die Verwaltung einen öffentlichen Aufruf bis Anfang Juli des Kalenderjahres in den örtlichen Medien durchführen.

§ 6

Die Verleihung wird in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam im Rahmen des Neujahrsempfangs vorgenommen. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

VI. Sonstiges – Inkrafttreten

§ 7

Für alle Ehrungen im Rahmen dieser Satzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung erforderlich.

§ 8

- (1) Die Gemeinde kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Die Auszeichnungen sind vollständig an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 2005 außer Kraft.

Gemeinde Obermichelbach, 23.05.2017



Ingrid Wendler-Aufrecht
2. Bürgermeisterin